

4. 1. Erfüllungsort nach Art. 324 S.G.B. bei einer Bürgschaft.
2. Verhältnis des Art. 278 S.G.B. zu landesgesetzlichen Auslegungsgesetzen.

VI. Civilsenat. Urtr. v. 4. Oktober 1894 i. S. Th. (Kl.) w. Sch.
(Bekl.) Rep. VI. 407/93.

I. Landgericht Zwickau.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Beklagte hat für ein Darlehn von 750 Pfund Sterling, welches sein Sohn G. Sch., damaliger Inhaber der Firma Sch. & Sch. in London und Melbourne, von dem Kläger erbeten, in einem diesem bestimmungsgemäß ausgehändigten Briefe vom 7. Juni 1890 die Bürgschaft übernommen, der Bürgschaftserklärung jedoch den Zusatz beigefügt: „though I do not bind myself to any specific time within which to make that payment“. Der Kläger hat das Darlehn kurz nach Eingang des Briefes gewährt und nimmt nunmehr den Beklagten für die Rückzahlung in Anspruch. Die auf sofortige oder in Fristen nach Bestimmung des Richters zu leistende Rückzahlung gerichtete Klage wurde durch Urteil des Landgerichtes abgewiesen, die vom Kläger hiergegen eingelegte Berufung durch Urteil des Oberlandesgerichtes zurückgewiesen.

Auf die Revision des Klägers wurde das Urteil des Berufungsgerichtes aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Beide Instanzen haben ihren Entscheidungen das im Königreiche Sachsen geltende Recht zu Grunde gelegt. Das Berufungsgericht findet die Anwendung des im Königreich Sachsen geltenden Rechtes schon durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die eingeklagte Geldforderung mit Rücksicht auf die unbestrittene Kaufmannseigenschaft des Klägers von dem Beklagten zu R. bei Schwarzenberg, als an dem Orte, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung, bezw. seinen Wohnsitz gehabt, zu erfüllen sei, und eine Forderung nach § 11 H.G.B. nach den Gesetzen des Erfüllungsortes beurteilt werden müsse. Den der Bürgschafts-erklärung im Briefe vom 17. Juni 1890 beigefügten Zusatz „though I do not bind myself to any specific time within which to make that payment“ erläutert das Berufungsgericht dahin, daß der Beklagte sich allein vorbehalten habe, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem er die Forderung des Klägers aus der Bürgschaft erfüllen wolle. Das Berufungsgericht findet ferner, daß auch in den späteren Meinungsäußerungen des Beklagten über die Bürgschaft, nämlich in den Briefen vom 9. Dezember 1890 und vom 17. September 1891, eine Anerkennung der Verpflichtung, etwa auch nur in einer angemessenen, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Frist zu bezahlen, nicht liege, und letzterer Brief eine Zeitbestimmung überhaupt nicht enthalte. Da sonach die Zeit der Leistung in das Belieben des Verpflichteten gestellt sei, so könne die Erfüllung gemäß § 715 H.G.B. für das Königreich Sachsen erst nach dem Tode desselben von dessen Erben gefordert werden.

Die Revision rügt die Verletzung von Rechtsnormen des internationalen Privatrechtes und der Grundsätze von der Kollision der Statuten. . . . Wäre aber auch das für den Sitz der Handelsniederlassung oder den Wohnort des Beklagten geltende Recht anzuwenden, so beruhe doch die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der Erfüllungszeit auf Verletzung des Art. 278 H.G.B. und unzureichender Begründung. . . .

Die Frage, welches von mehreren Territorialrechten anzuwenden ist, fällt zwar in das Gebiet des internationalen Privatrechtes; enthält aber das heimische Recht Bestimmungen hierüber, so hat der Richter nach diesem zu entscheiden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 414, Bd. 17 S. 294. Bei dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen trifft dies zu. Hiernach greift § 11 B.G.B. Platz, und ist die Frage der Anwendung des Rechtes des Erfüllungsortes der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen.

Da es sich lediglich um eine Zahlungsverpflichtung handelt, so ist nicht abzusehen, wie die Natur des Geschäftes auf einen besonderen Erfüllungsort hinweisen sollte. Für die Annahme einer auf einen bestimmten Erfüllungsort gerichteten Absicht der Kontrahenten weiß auch der Revisionskläger nichts anzuführen. Dafür, daß das Berufungsgericht bei Anwendung des Art. 324 §. 1 B.G.B. sich nicht darüber klar gewesen, daß Abs. 2 erst in Anwendung komme, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind, ist kein Anhaltspunkt gegeben. Auch die von der Revision in Bezug genommene Entscheidung des II. Civilsenats des Reichsgerichtes vom 5. Oktober 1883, Rep. II. 200/83,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 282, erkennt an, daß aus der accessoriischen Natur des Bürgschaftsvertrages keineswegs die Unterwerfung desselben unter das für die Hauptschuld maßgebende örtliche Recht, und somit nicht die Verpflichtung des Bürgen folge, am Wohnsitz des Hauptschuldners zu erfüllen. Ebenso betont die Entscheidung des I. Civilsenats des Reichsgerichtes vom 23. Mai 1883, Rep. I. 206/83,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 185, die Selbständigkeit des Bürgschaftsvertrages, und hat der IV. Civilsenat wiederholt in den Entscheidungen vom 28. November 1892, Rep. IV. 225/92, und vom 15. Februar 1894, Rep. IV. 382/93,

Blätter für Rechtsanwendung Erg.-Band 11 S. 241 und Erg.-Band 12 S. 282,

anerkannt, daß der Bürge an demjenigen Orte zu erfüllen habe, welcher in dem Bürgschaftsvertrage oder nach der Natur des Bürgschaftsvertrages oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung der Bürgschaft anzusehen sei, und wenn es an diesen Vor-

aussetzungen fehle, an demjenigen Orte, an welchem der Bürge zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort gehabt habe. In der angeführten Entscheidung des II. Civilsenats wird lediglich, weil im Vertrage ein Zahlungsort bestimmt ist, aus der Stellung des samtbverbindlichen Bürgen die Verpflichtung desselben, an diesem Orte zu zahlen, gefolgert. Liegt der Regelfall vor, so kann der einfachen Anwendung der Regel nicht der Vorwurf mangelnder Begründung gemacht werden. Insoweit konnte also die Revision nicht für begründet erachtet werden.

Die Auslegung der Erklärungen des Beklagten, insbesondere der Bürgschaftserklärung im Briefe vom 17. Juni 1890, somit die Feststellung des Sinnes, in welchem der Beklagte sich gebunden erklären wollte, fällt zunächst allerdings in den Bereich der tatsächlichen Feststellung. Gelangt das Berufungsgericht auf dem Wege der Auslegung zu dem Ergebnisse, daß der Beklagte mit dem Vorbehalte „though I do not bind myself to any specific time within which to make that payment“ die Zahlung in sein Belieben gestellt habe, so erscheint dieses Ergebnis als tatsächliche Feststellung der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entrückt. Die Feststellung der rechtlichen Bedeutung desselben aber, das heißt: die Festsetzung der rechtlichen Folgen, welche sich an die Stellung der Zahlung in das Belieben des Verpflichteten knüpfen, ist Rechtsfrage.

Das Berufungsgericht unterstellt die Vereinbarung ohne Berücksichtigung des Art. 278 H.G.B. sofort der Auslegungsvorschrift des § 715 B.G.B. Wenn aber auch anerkannt ist, daß durch die Vorschriften des Art. 278 H.G.B. die landesgesetzlichen Auslegungsvorschriften nicht beseitigt sind, so gilt dies doch nur unter der Voraussetzung, daß sie nicht mit der Vorschrift des Art. 278 H.G.B. in Widerspruch treten, mit den in Art. 278 H.G.B. zum Ausdruck gelangten Grundsätzen somit vereinbar erscheinen.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 14 S. 268; Entsch. des IV. Civilsenats des R.G.'s vom 6. Februar 1890, Rep. IV. 312/89; Bolze, Praxi des Reichsgerichts Bd. 9 Nr. 240; Staub, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, zu Art. 278 Anm. 4 § 4.

Wie die Auslegungsregel des § 267 A.L.R. I. 5 für Handelsfachen

als ein dem Handelsrechte entsprechender Grundsatz, daß das Gewöhnliche und Regelmäßige als von den Kontrahenten gewollt anzunehmen sei, als gültig anerkannt wird,

vgl. Entsch. des R. D. S. G.'s Bd. 14 S. 268,

so muß diese Anerkennung im gegenteiligen Falle ver sagt werden, wenn die landesgesetzliche Vorschrift in offenbarem Widerspruche mit dem Grundsätze des Art. 278 §. G. B. steht. Ein solcher Widerspruch liegt aber vor, wenn nach den im redlichen und anständigen Handelsverkehre maßgebenden Anschauungen und dem diesen Handelsverkehr beherrschenden Gebote von Treue und Glauben der Inhalt der landesgesetzlichen Auslegungsregel im Willen der Kontrahenten nicht gelegen gewesen sein kann.

Auch der Handelsverkehr muß mit unbestimmten Willenserklärungen rechnen. Auch im Handelsverkehre werden in Abweichung von der sonst üblichen Festsetzung bestimmter Zahltermine mitunter Vereinbarungen getroffen, welche dem Schuldner ein außergewöhnliches Maß von Nachsicht und Rücksicht gewähren. Der Handelsverkehr ver trägt aber Auslegungen unbestimmter Willenserklärungen nicht, welche den einen Kontrahenten der Willkür des anderen preisgeben und dem böswilligen Schuldner Vorteile und Ausflüchte gewähren würden, die ihm nicht nur nimmermehr zugestanden worden wären, sondern von ihm selbst nicht einmal in Aussicht genommen worden waren. Demgemäß werden auch im Handelsverkehre Vereinbarungen mit unbestimmter Zahlzeit im Sinne der Gewährung billiger und gegebenen Falles durch den Richter festzusetzender Fristen aufgefaßt. So ist insbesondere in der Rechtsprechung anerkannt, daß die Vereinbarung, die Zahlung solle in das Belieben des Schuldners gestellt sein, nur eine nach richterlichem Ermessen festzusetzende Zahlungsfrist gewähre.

Vgl. Entsch. des R. D. S. G.'s Bd. 10 S. 234 und Bd. 2 S. 185. Hiernach rechtfertigt sich auch der Vorwurf ungenügender Würdigung und Begründung. Der Mangel liegt sowohl in der Unterlassung der Prüfung der Erklärung des Beklagten vom Gesichtspunkte der Anforderungen des Handelsverkehrs und des nach diesen zu ermittelnden Willens der Kontrahenten, als auch in ungenügender Würdigung der besonderen Gestaltung der Sachlage. In ersterer Beziehung läßt sich nicht erkennen, daß sich der Berufungsrichter die Frage vorge-

legt, was die Parteien als Kaufleute von der getroffenen Vereinbarung gedacht haben mußten und mit ihr gewollt haben konnten. In letzterer Beziehung mag insbesondere hervorgehoben werden, daß die Gewährung des Darlehns von der Übernahme der Bürgschaft bedingt worden war und auf diese hin erfolgte, die Auslegung sich somit nicht bloß auf den Standpunkt des Beklagten stellen durfte, sondern die Erklärung des Bürgen auch nach der Richtung zu prüfen hatte, wie sie der Kläger nach Treue und Glauben auffassen konnte und durfte, und welche Folgen sich hieraus für den Beklagten ergaben. Nicht minder würde einer besonderen Beachtung die Thatsache zu unterziehen gewesen sein, daß der Beklagte nach der Form seiner Erklärung, sowie nach seinem Verhalten auf die Anforderungen des Klägers hin nicht daran gedacht hat, daß die Erfüllung nicht von ihm selbst sollte gefordert werden können.

Hiernach war das Berufungsurteil sowohl wegen Verletzung des Art. 278 H.G.B., als auch wegen ungenügender Begründung aufzuheben, und die Sache gemäß § 528 C.P.D. zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“ . . .